

Übungsklausur: Gesundheit & Pflege (Tag 5)

Modul: DSBSOZSP01 - Sozialpolitik

Dozent: Felix Niemann, B.A.

Bearbeitungszeit: 90 Minuten

Maximal erreichbare Punktzahl: 90 Punkte **Bestehensgrenze:** 45 Punkte

Aufgabe 1: Grundlagen (15 Punkte)

- a) **Benennen** Sie die vier Trägerorganisationen, die im Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) stimmberechtigt sind. (8 Punkte)
- b) **Nennen** Sie die beiden fundamental unterschiedlichen Leistungsprinzipien, die die GKV von der PKV unterscheiden. (7 Punkte)
-

Aufgabe 2: Analyse der Steuerungsinstrumente (25 Punkte)

Die Ausgaben im Gesundheitswesen werden unter anderem durch Budgetierung und Wirtschaftlichkeitsprüfungen gesteuert.

Erläutern Sie, (a) was man unter dem **Regelleistungsvolumen** einer Hausarztpraxis versteht und (b) was ein **Regress** ist. Gehen Sie darauf ein, welche problematischen Konsequenzen sich aus der Regress-Androhung für die Patient*innenversorgung ergeben können.

Aufgabe 3: Analyse der Pflegeversicherung (25 Punkte)

Die Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) wurde 1995 als Reaktion auf den demografischen Wandel eingeführt, unterscheidet sich aber fundamental von der "Vollkasko"-Logik der Krankenversicherung.

Erklären Sie, warum die SPV als "**Teilkasko-Versicherung**" bezeichnet wird. **Erläutern** Sie anhand der Leistungsdefinition (Pauschale statt Vollversorgung), welche spürbaren finanziellen Folgen dies für pflegebedürftige Menschen (z.B. in Pflegegrad 4) hat und welche Rolle die Soziale Arbeit im Kontext des SGB XII bei der Schließung dieser Finanzierungslücke spielt.

Aufgabe 4: Transfer & Diskussion (25 Punkte)

In der Gruppenaufgabe wurde das Allokations-Dilemma des G-BA diskutiert (z.B. 500 Mio. € für 50 Kinder mit Gentherapie vs. 5 Mio. Diabetiker*innen mit einer App).

Diskutieren Sie diesen Zielkonflikt. Stellen Sie die Argumente für eine utilitaristische Entscheidung den Argumenten einer prioritaristischen Entscheidung gegenüber. Beziehen Sie in Ihre Diskussion die Kernprinzipien des SGB V (insb. Solidaritätsprinzip und Wirtschaftlichkeitsgebot) mit ein.